

**Entwurf eines Gesetzes
über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und
die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EG-Richtlinien und legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 KrW-/AbfG fest.

1. Richtlinien 2002/95/EG und 2002/96/EG (zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/108/EG)

Nach den **EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik- Altgeräte** und **2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten**, die am 13. Februar 2003 in Kraft getreten sind, haben die Mitgliedstaaten im Wesentlichen folgende Aufgaben: Sie müssen

- dafür sorgen, dass Endnutzer und Vertreiber spätestens ab dem 13. August 2005 Altgeräte kostenlos zurückgeben können,
- dafür sorgen, dass spätestens bis 31. Dezember 2006 mindestens 4 Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Jahr getrennt gesammelt werden,
- sicherstellen, dass die Hersteller für die Behandlung nach besten verfügbaren Techniken sorgen,
- sicherstellen, dass die Hersteller die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling bis 31. Dezember 2006 erfüllen,
- sicherstellen, dass die Hersteller spätestens ab 13. August 2005 die Entsorgung der Altgeräte finanzieren,

- sicherstellen, dass jeder Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produktes für die Nutzung in privaten Haushalten eine Garantie stellt, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der Entsorgung des späteren Altgerätes gewährleistet ist,
- ein Verzeichnis der Hersteller erstellen und Daten zu Mengen und Kategorien von Geräten vom Inverkehrbringen bis zur Entsorgung erheben,
- sicherstellen, dass ab 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Geräte bestimmte gefährliche Stoffe nicht mehr enthalten.

2. Ziele des Gesetzentwurfs

Hauptziele sind ebenso wie bei den EG-Richtlinien die **Vermeidung von Abfällen** aus Elektro- und Elektronikgeräten, die Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten und die **Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte**. Durch das Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei der Produktion von Neugeräten sollen Belastungen für Umwelt und Gesundheit von vornherein vermieden werden und Entsorgungsprobleme gar nicht erst entstehen. Die Verpflichtung, für die Entsorgung, d.h. für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Geräte Verantwortung zu übernehmen, soll die Hersteller dazu zwingen, den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Kalkulation einzubeziehen.

Mit Blick auf **wettbewerbliche Aspekte** ergibt sich die Aufgabe, Strukturen für die Durchführung zu schaffen, die so viele individuelle Elemente wie möglich und so wenig kollektive Elemente wie nötig enthalten sowie „Trittbrettfahren“ und „Rosinenpicken“ ausschließen. Andererseits sollen die verpflichteten Hersteller durchaus im Rahmen der kartellrechtlichen Möglichkeiten ihre Pflichten gemeinsam bzw. in kollektiven Systemen erfüllen dürfen.

Bei der Umsetzung sollte zusätzliche Bürokratie auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Diese Zielsetzung verlangt nach Lösungen, die weitestgehend in der **Verantwortung der Privatwirtschaft** (Produktverantwortung der Hersteller) liegen. Der Staat kann sich auf Rechtsetzung, Überwachung und Sanktionen gegen Pflichtverstöße konzentrieren.

Für die künftige Altgeräteentsorgung sind geeignete Elemente aus der derzeit bereits gängigen Praxis zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere die in vielen Kommunen bereits praktizierte Getrennsammlung der Altgeräte aus privaten Haushalten, aber auch die gut funktionierende Praxis im rein gewerblichen Bereich („Business to Business“).

II. Konzeption des Gesetzentwurfs

1. Grundlagen

Um eine möglichst hohe Quote getrennt gesammelter Altgeräte zu erreichen, weist der Gesetzentwurf den **Gerätenutzern und –nutzerinnen die Verantwortung** dafür zu, dass die Altgeräte nicht beim Restmüll landen. Das bedeutet, vielerorts in Deutschland wird sich für die Verbraucher und Verbraucherinnen nicht viel ändern; denn die Kommunen werden im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weiterhin für die Erfassung der Altgeräte zuständig sein. Die Art der Erfassung liegt im Ermessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Wird ein Altgerät, das aus einem privaten Haushalt stammt, an der kommunalen Sammelstelle abgegeben (Bringsystem), darf bei der Entgegennahme kein Entgelt erhoben werden. Die von der EG-Richtlinie für jeden Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindestsammelmenge an Altgeräten von 4 kg pro Einwohner und Jahr ist in dem Gesetzentwurf als Ziel für ganz Deutschland und nicht als Verpflichtung z.B. für die einzelnen Kommunen festgelegt.

Durchsetzung und Kontrolle der **Herstellerverantwortung** sind wegen der besonderen Marktstruktur im Elektro(nik)gerätebereich (hohe Anzahl Hersteller, Quantität und Unterschiedlichkeit der Produkte, großer Kreis Betroffener und Beteiligter) ausgesprochen komplex. Zudem sind in Deutschland strenge wettbewerbsrechtliche Anforderungen zu beachten.

Dem trägt der Ansatz des Gesetzes besonders Rechnung. Die Registrierung der Hersteller und die Koordinierung der Altgeräte-Abholung sollen zentral erfolgen. Um die Marktkenntnisse der Hersteller für diese Aufgaben wirksam zu nutzen und die Vollzugsbehörden zu entlasten bzw. den Aufbau neuer staatlicher Behördenstrukturen zu vermeiden, soll mit den hoheitlichen Aufgaben eines **Zentralen Registers** eine von den Herstellern finanzierte, privatwirtschaftlich organisierte **Gemeinsame Stelle** staatlich beliehen werden. Dadurch wird die Neutralität dieser Stelle gewährleistet.

Da einerseits die Bedingungen eines einheitlichen Wirtschaftsraums in Deutschland gewahrt werden müssen, andererseits die Länder grundsätzlich für den Vollzug der Gesetze zuständig sind, müsste die beleihende Behörde eine von ihnen durch Staatsvertrag eingerichtete zentrale Registerbehörde sein. Die Beratungen mit den fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden zum Arbeitsentwurf dieses Gesetzes haben jedoch erkennen lassen, dass es **auch aus Ländersicht praktikabler** ist, diese Aufgabe einer **Bundesbehörde** zuzuweisen. Daher sieht der Gesetzentwurf das Umweltbundesamt als Zentrales Register und beleihende Behörde vor.

2. Inhalte

Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) enthält die abfallwirtschaftlichen Ziele des Gesetzes (§ 1), den Anwendungsbereich (§ 2) und die Begriffsbestimmungen (§ 3). Diese Regelungen entsprechen ganz weitgehend wörtlich den Bestimmungen der Richtlinie 2002/96/EG. In § 1 ist auch die jedem Mitgliedstaat vorgegebene Mindest-Sammelmenge von 4 kg pro Einwohner und Jahr für ganz Deutschland als Ziel festgelegt.

Abschnitt 2 umfasst die Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten. Er enthält in § 4 eine weitgehend wörtlich aus der Richtlinie 2002/96/EG übernommene Formulierung zur umweltfreundlichen Produktkonzeption und in § 5 die Umsetzung der Verwendungsverbote aus der Richtlinie 2002/95/EG.

Im § 6 werden die Herstellerpflichten im Zusammenhang mit der Registrierung festgelegt, die ausschließen sollen, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen („Trittbrettfahren“). Hierzu gehört auch die Einrichtung einer durch die Hersteller organisierten und finanzierten Gemeinsamen Stelle, die nach behördlicher Beleihung u.a. auch die Einhaltung der Registrierungspflicht überwacht und damit die wettbewerblichen Rahmenbedingungen sichert.

Er enthält ferner die in der Richtlinie 2002/96/EG vorgegebene Pflicht zum Nachweis einer Finanzierungsgarantie für Geräte, die ab dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können, sowie Kennzeichnungspflichten (§ 7) und Regelungen für den Vertrieb mittels Fernkommunikationstechnik (§ 8).

Abschnitt 3 enthält Pflichten zur Sammlung, Rücknahme, Behandlung- und Verwertung.

In diesem Abschnitt wird die getrennte Sammlung mit der Erfassung der Altgeräte aus privaten Haushalten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt (§ 9). Die Art der Erfassung (Hol- oder Bringsystem) liegt innerhalb bestimmter Randbedingungen im Ermessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das Abgeben an der Sammelstelle (Bringsystem) muss aber kostenlos sein. Nach Entsorgungsgesichtspunkten ist die Bereitstellung von Altgeräten in 6 Gerätegruppen vorgesehen. Die Hersteller stellen die Behältnisse zur Aufnahme der Altgeräte und müssen die bereitgestellten Behältnisse unverzüglich abholen, wenn eine bestimmte Menge in einer Gruppe erreicht ist.

Zusätzlich zur kommunalen Erfassung wird eine freiwillige Rücknahme durch Vertreiber und die Einrichtung freiwilliger Rücknahmesysteme der Hersteller ermöglicht.

Weiter regelt der Abschnitt die Grundpflichten der Hersteller für die Abholung der durch das Zentrale Register angewiesenen Altgeräte (§ 10), die Anforderungen an die Behandlung nach dem Stand der Technik (§ 11), die Anforderungen an die Verwertung (Quoten - § 12) sowie die Mitteilungs- und Informationspflichten (§ 13). Die technischen Anforderungen sind in enger Anlehnung an die Richtlinie 2002/96/EG formuliert.

Für die in diesem Abschnitt (§ 10) ebenfalls geregelten Pflichten im Zusammenhang mit Geräten aus dem rein gewerblichen Bereich gilt in enger Anlehnung an die Bestimmungen der Änderungsrichtlinie 2003/108/EG, dass die Besitzer verantwortlich sind für die Entsorgung der bereits im Markt befindlichen Geräte. Die Hersteller sind verantwortlich für die Entsorgung der ab 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Geräte. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind in beiden Fällen möglich.

Abschnitt 4 beschreibt die Aufgaben (§ 14) und Organisation (§ 15) der Gemeinsamen Stelle und des Zentralen Registers (§ 16) bei der Registrierung der Hersteller und der Koordinierung der Altgeräteabholung von den Sammelstellen. Nach Übertragung der Aufgaben des Zentralen Registers im Wege der Beleihung (Abschnitt 5) durch das Umweltbundesamt ermittelt die Gemeinsame Stelle nicht nur die erforderlichen mathematischen Grundlagen, sondern entscheidet auch über die Registrierung und trifft die hoheitlichen Anordnungen, die zur Sicherstellung des Wettbewerbs unter den Herstellern erforderlich sind.

Abschnitt 5 beschreibt die Bedingungen, unter denen eine Beleihung der von den Herstellern zu gründenden Gemeinsamen Stelle erfolgt (§ 17), und enthält Regelungen zur Aufsicht über die Beliehene (§ 18), zum Widerspruchsverfahren gegen Anordnungen der Beliehenen (§ 19) und zur Beendigung der Beleihung (§ 20).

Abschnitt 6 enthält die Schlussbestimmungen. Hierzu gehören Regelungen zur Beauftragung Dritter (§ 21) sowie ein Ordnungswidrigkeiten-Katalog (§ 22) und die Bestimmungen zum Inkrafttreten des Gesetzes (§ 23).

Es folgen 4 Anhänge mit technischen Details.

III. Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung

Der Gesetzentwurf zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 KrW-/AbfG für Elektro- und Elektronikgeräte fest und dient der Umsetzung von entsprechendem EG-Recht. Für den Bereich der Abfallbeseitigung gilt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG die konkurrierende Gesetzgebung.

Um einheitliche wettbewerbliche Rahmenbedingungen für die bundesweit agierenden Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen, macht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nach Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse Gebrauch.

IV. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil eine zügige bundeseinheitliche Umsetzung der zugrunde liegenden EG-Richtlinien unbedingt erforderlich ist.

Eine Umsetzung durch Rechtsverordnung nach §§ 23 und 24 KrW-/AbfG wurde geprüft und verworfen, um den engen Sachzusammenhang zwischen den Bestimmungen eines möglichen Verordnungstextes mit den erforderlichen gesetzlichen Regelungen zur Beleihung einer privaten Stelle auch im parlamentarischen Verfahren zu wahren.

V. Gender- Mainstreaming

Die Gleichstellungsrelevanz wurde anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft.

Die Adressaten der Regelungen sind Betriebe, die Elektro- und Elektronikgeräte herstellen und importieren, solche Geräte vertreiben oder gewerblich nutzen, und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie private Haushaltungen.

Personen sind vor allem in privaten Haushaltungen im Hinblick auf ihr Verhalten bei Kaufentscheidungen bei Neugeräten und bei der Entledigung von Elektro- und Elektronikgeräten als Abfall betroffen. Die gegenüber dem status quo durch das Gesetz neu

begründete Verpflichtung, Altgeräte vom Restmüll getrennt zu sammeln, betrifft Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Relevanzprüfung fällt somit negativ aus.

Auf geschlechtergerechte Formulierungen wurde grundsätzlich geachtet; teilweise musste jedoch zugunsten der Verständlichkeit des Gesetzestextes darauf verzichtet werden.

VI. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz enthält Anforderungen an die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen, die gegenwärtig noch nicht von allen hierfür im Rahmen ihrer Pflichten nach § 15 KrW-/AbfG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingehalten werden. Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die entsprechende Sammelstrukturen auf- bzw. auszubauen haben, werden hierfür künftig Aufwendungen entstehen. Diese Aufwendungen können allerdings über die öffentlichen Gebühren (Abfallgebühren) ausgeglichen werden. Durch die Übertragung der Entsorgungsverantwortung auf die Hersteller werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andererseits gegenüber dem status quo entlastet, da sie keine Aufwendungen mehr für die Entsorgung der in den Haushaltungen anfallenden Altgeräte haben. Darüber hinaus ist es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern weiterhin möglich, aus Haushaltungen gesammelte Altgeräte selbst zu verwerten, z.B. auch über karitative kommunale Einrichtungen, anstatt sie den Herstellern zur Abholung bereitzustellen. Inwieweit sich die Regelungen daher für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger belastend oder entlastend auswirken, hängt von deren jeweiligen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Sammlung und die Bereitstellung von Altgeräten zur Abholung durch die Hersteller ab. Die Angaben aus Kreisen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die künftigen neuen Entsorgungsaufwendungen variieren erheblich.

Das Gesetz weist den für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder durch die allgemeine Überwachung bestimmter Herstellerpflichten im Rahmen deren Vollzugszuständigkeit neue Aufgaben zu. Die hieraus resultierenden Kostenbelastungen halten sich allerdings in einem auf das Notwendige beschränkten Rahmen, da die Konzeption des Gesetzes die eigentliche Kontrolle und Überwachung der Herstellerpflichten

durch die beliehene Gemeinsame Stelle vorsieht. Hierdurch werden Belastungen der Vollzugsbehörden der Länder vermieden.

Dem Bund entstehen Aufwendungen durch die Zuordnung des Zentralen Registers (§ 16) zu einer Bundesbehörde. Da die Aufgaben des Zentralen Registers nach dem Umsetzungskonzept allerdings im Wege der Beleihung auf die Gemeinsame Stelle der Hersteller übertragen werden, sind diese Aufwendungen sehr begrenzt. Der für die Beleihung sowie die Aufsicht über die Beliehene erforderliche Personalaufwand dürfte nur wenige Stellen erfordern.

Durch die in der Richtlinie 2002/96/EG vorgegebene Anlastung der Entsorgungskosten bei den Herstellern kann sich hinsichtlich der Geräte, die ab 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, für die Hersteller die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB ergeben. Dies kann sich infolge ihrer steuerlichen Anerkennung in den Haushalten des Bundes und der Länder steuermindernd auswirken. Im einzelnen hängt dies davon ab, welche Art der „Garantie“ der Hersteller nach § 6 Abs. 3 für die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten Neuprodukte wählt. Bei einer Beteiligung an Rücknahmemodellen entsprechend einem Generationenvertrag werden Rückstellungen nicht zu bilden sein, da die Aufwendungen im jeweiligen Bilanzjahr ausgeglichen werden können. Dies gilt auch hinsichtlich der Finanzierung der Entsorgung der bis 13. August 2005 in den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte („historische Altgeräte“), da § 14 Abs. 5 Satz 2 insoweit in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/96/EG eine entsprechende Finanzierung im Wege eines Generationenvertrages vorgibt. Insgesamt geht die Elektro- und Elektronikindustrie in der Zukunft von Entsorgungskosten in Höhe von rd. 350 – 500 Mio. € p.a. aus. Aus Kreisen der Entsorgungswirtschaft werden Entsorgungskosten in Höhe von rd. 250 Mio. € p.a. als realistisch benannt.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Auswirkungen auf die Hersteller

Die Umsetzung der EG-rechtlichen Anforderungen zur umweltgerechten Behandlung und Entsorgung von Altgeräten wirken sich auf die betroffenen Branchen in unterschiedlicher Weise aus. Die jeweilige Belastung der einzelnen Hersteller hängt von der Gestaltung ihrer Produkte, der Werthaltigkeit der zurückgenommenen Altgeräte sowie der Effizienz der vertraglich vereinbarten Entsorgung ab. Die tatsächlichen Entsorgungskosten werden seitens der Elektro- und Elektronikindustrie (rd. 350 – 500 Mio. € p.a.) und aus Kreisen der

Entsorgungswirtschaft (rd. 250 Mio. € p.a.) derzeit noch unterschiedlich abgeschätzt. Ferner können den Herstellern Kosten beim Verzicht auf bestimmte Schwermetalle in Neuprodukten (vgl. § 5) sowie in Erfüllung von Mitteilungs- und Informationspflichten (vgl. § 13) entstehen, die gegenwärtig nicht im Einzelnen spezifiziert werden können.

Die hieraus resultierende wirtschaftliche Belastung der Hersteller wird unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots als zumutbar angesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Umsetzungskonzept die ebenfalls kostenwirksame Sammlung der Altgeräte bei den privaten Haushalten nicht den Herstellern zuweist. Ferner können die Hersteller ihnen entstehende Kosten über die Produktpreise beim Verkauf von Neugeräten an die Verbraucher weitergeben. Ob und ggf. inwieweit dies erfolgt, hängt im Einzelfall von Entscheidungen der Hersteller u.a. mit Blick auf Marketing und Verbraucherakzeptanz ab. Jedenfalls sieht § 6 Abs. 4 in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/96/EG vor, dass die Hersteller den Käufern ihre Entsorgungskosten für die bis 13. August 2005 verkauften Geräte ausweisen dürfen.

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten

Die EG-rechtlichen Vorgaben an die Behandlung und Verwertung von Altgeräten erfordern in einigen Branchen die Einhaltung neuer Entsorgungsstandards. Die meist mittelständisch geprägte Entsorgungswirtschaft wird als Dienstleister künftig verstärkt tätig werden, um die Anforderungen an die Entsorgung zu erfüllen.

Preiswirkungen

Durch die Rücknahme- und Entsorgungspflichten der Hersteller sind Auswirkungen auf die Preise von Neuprodukten möglich, die zumindest teilweise über den Handel an die Verbraucher weitergegeben werden dürften. Damit werden bislang externe Umweltkosten zum Teil preiswirksam gemacht. Hinsichtlich der Höhe von Preissteigerungen lassen sich keine genauen Abschätzungen treffen, da es maßgeblich vom Verhalten des Handels abhängt, ob und ggf. in welcher Höhe Entsorgungskosten an den Verbraucher weitergegeben werden.

B. Einzelne Vorschriften

Zu § 1

§ 1 formuliert die Ziele des Gesetzes.

Satz 1 stellt klar, dass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz als Ergänzung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verstehen ist. Es enthält spezielle Anforderungen an die Produktverantwortung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Satz 2 übernimmt Artikel 1 der Richtlinie 2002/96/EG. **Satz 3** formuliert als zusätzliches Ziel die in Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 2002/96/EG enthaltene Forderung nach einer jährlichen Mindestsammelquote von 4 kg Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr ab dem Jahr 2006. Diese Zielvorgabe betrifft die Sammlung im gesamten Bundesgebiet.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Er enthält eine Liste mit zehn Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten und übernimmt damit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2002/96/EG und deren Anhang I A. Die Liste dieser Kategorien ist abschließend (vgl. auch den Vorschlag der Europäischen Kommission für die Richtlinie vom 13.6.2000 (KOM (2000) 347 endg., S. 30). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind solche Geräte, die Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Satz 2 setzt Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/96/EG um. Anhang I entspricht dem Anhang I B der Richtlinie. Durch das Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Aufzählung der unter den Kategorien in Anhang I genannten Elektro- und Elektronikgeräte nicht abschließend ist. Dieses Verständnis liegt bereits dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die Richtlinie vom 13.6.2000 (KOM (2000) 347 endg., S. 30) zugrunde. Hiernach sind „in Anhang I B jeweils Beispiele für Geräte angegeben, die unter diese Kategorien fallen“. Durch eine Beispielsliste soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Vorschriften auf neue Produkte möglich bleibt, die nicht ausdrücklich in der Liste genannt sind. Ob ein Gerät, das in der Liste nicht erscheint, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, entscheidet das Zentrale Register. Der durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates eingesetzte Technische Ausschuss erarbeitet derzeit einen Kriterienkatalog, mit dessen Hilfe die Entscheidung erleichtert werden soll, ob ein Elektro- oder Elektronikgerät in

den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/96/EG oder der Richtlinie 2002/95/EG fällt. Dieser Kriterienkatalog kann vom Zentralen Register als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz werden sowohl die Richtlinie 2002/96/EG als auch die Richtlinie 2002/95/EG umgesetzt. Deren Anwendungsbereiche sind nicht identisch. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG ist insoweit weiter, als er in Artikel 2 Abs. 1 auch Leuchten in Haushalten und Glühlampen umfasst. Er ist enger, weil er für die Kategorien 8 und 9 nicht gilt und darüber hinaus Ausnahmen für Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten enthält, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden. Diesen Besonderheiten wird durch § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 1 schließt die Anwendung des Gesetzes auf Elektro- und Elektronikgeräte aus, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder eigens für militärische Zwecke bestimmt sind. Er setzt damit Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/96/EG um. Da die Richtlinie 2002/95/EG in Artikel 2 Abs. 1 hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs auf Geräte verweist, die „unter die in Anhang I A der Richtlinie 2002/96/EG... fallen“, gilt diese Ausnahme zugleich auch für die Richtlinie 2002/95/EG. Die Ausnahme rechtfertigt sich auch aus Artikel 296 Abs. 1 Buchstabe b EG. Hiernach kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen.

Satz 2 setzt Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2002/95/EG um. Die Stoffverbote des § 5 ElektroG gelten nicht für die Gerätekategorien 8 und 9. Dagegen werden elektrische Glühlampen und Leuchten in Haushalten von den Stoffverboten erfasst. Die ausdrückliche Erwähnung der elektrischen Glühlampen und Leuchten in Haushalten ist erforderlich, da sie in Anhang I Nr. 5 ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Der Begriff „Lampe“ bezeichnet das Leuchtmittel, der Begriff „Leuchte“ dagegen die Vorrichtung, in die die Lampe eingesetzt wird.

Satz 3 setzt Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/95/EG um. Danach dürfen Ersatzteile die nach dieser Richtlinie verbotenen Stoffe enthalten, falls sie für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten bestimmt sind, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden. Ausgeschlossen ist damit die Verwendung als Ersatzteil in Geräten, die nach diesem Datum erstmals in Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für Bauteile, die aus gebrauchten Geräten ausgebaut werden, um als Ersatzteile

Verwendung zu finden. Erlaubt ist in jedem Fall nur der Einbau in ein Gerät, das erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurde. Dies entspricht der Zielsetzung der Richtlinie 2002/95/EG. Sie will gewährleisten, dass bestimmte gefährliche Stoffe ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in Elektro- und Elektronikgeräten enthalten sind. Dieser Zeitpunkt würde weiter in die Zukunft geschoben, wenn schadstoffhaltige Bauteile in jegliche Art von Elektro- und Elektronikgeräten als Ersatzteile eingebaut werden dürften.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die ergänzende Geltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dadurch wird klargestellt, dass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz nur für den speziellen Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte gesonderte Regelungen trifft. Unberührt bleibt dadurch z.B. die Vorschrift über die zuständigen Behörden in § 63 KrW-/AbfG.

Satz 2 bestimmt, dass die genannten Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung entsprechende Anwendung finden. D.h., die zuständigen Behörden können im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen, die Bestimmungen der Nachweisverordnung gelten nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die Anforderungen der Transportgenehmigungsverordnung sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen.

Nach **Satz 3** gehen Rechtsvorschriften, die besondere Anforderungen an die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stellen, als *leges speciales* im Rang vor.

Besondere Vorschriften über die Rücknahme von Geräten enthalten z.B. § 110 StrahlenschutzV, § 8 Abs. 2 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und §§ 3 ff. Altfahrzeugverordnung. Daraus folgt, dass z.B. auf Autoradios ausschließlich die Altfahrzeugverordnung Anwendung findet. Sondervorschriften gelten auch für Batterien. Nach dem Ausbau aus einem Elektro- und Elektronik-Altgerät richtet sich ihre Entsorgung nach den Vorschriften der Batterieverordnung. Für asbesthaltige Speicherheizgeräte gelten die Technischen Regeln über Gefahrstoffe TRGS 519. Darüber hinaus sollen auch spezielle Stoffverbote in anderen Vorschriften denen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehen. So richtet sich z.B. der Schadstoffgehalt von Batterien und die Zulässigkeit des Einbaus in Geräte ausschließlich nach der Batterieverordnung

Zu § 3

§ 3 definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe. Er setzt die Definitionen des Artikel 3 Buchstabe a bis l der Richtlinie 2002/96/EG um.

Bei der Definition der Wiederverwendung in **Absatz 5** wurde auf den in Artikel 3 Buchstabe d der Richtlinie 2002/96/EG enthaltenen Zusatz „einschließlich der weiteren Nutzung von Altgeräten, die zu Rücknahmestellen, Vertreibern, Verwertungsbetrieben oder Herstellern gebracht werden“ verzichtet. Die Definition ist umfassend formuliert und deckt auch diesen erläuternden Zusatz ab. Maßgebend ist allein, dass ein Altgerät oder dessen Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden. Auf den Ort der Wiederverwendung kommt es ebenso wenig an wie auf die Stelle, zu der das Altgerät gebracht wird. Der besonderen Erwähnung der Rücknahmestellen, Vertreter, Verwertungsbetriebe und Hersteller bedarf es daher nicht.

In **Absatz 7** wurde die Definition der stofflichen Verwertung aus Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2002/96/EG übernommen. Es wird dadurch keine von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG abweichende Definition geschaffen. Zugleich wird klargestellt, dass eine energetische Verwertung keine stoffliche Verwertung ist. Dies entspricht auch der Definition der stofflichen Verwertung in § 4 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG. Die energetische Verwertung ist in § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG definiert. Diese Definition gilt auch für die Auslegung des Begriffs der energetischen Verwertung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Absatz 10 setzt den Herstellerbegriff des Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2002/96/EG um. Die Gesetzesformulierung zielt im Interesse eines effektiven Vollzugs darauf, eine im Bundesgebiet ansässige Person als Hersteller zu definieren. Im Falle des Einführens eines Elektro- oder Elektronikgerätes nach Nr. 3 kommt es nicht auf die zivilrechtliche Einordnung als Hol-, Bring- oder Schickschuld an. Hersteller ist hiernach vielmehr derjenige, der sich im Bundesgebiet aufhält oder seinen Sitz hat und auf dessen Veranlassung das Gerät eingeführt wird. Darüber hinaus wird durch die Formulierung im zweiten Halbsatz von Nr. 3 in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 2002/96/EG die Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch denjenigen, die Elektro- oder Elektronikgeräte im Wege des Fernabsatzes oder über elektronische Medien vertreiben, die Herstellerpflichten zugeordnet werden können.

Absatz 11 Satz 1 übernimmt die Definition des Vertreibers nach Artikel 3 Buchstabe j der Richtlinie 2002/96/EG. Durch **Satz 2** werden Vertreter zu fiktiven Herstellern, wenn sie

Elektro- oder Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten. Ihnen obliegen in diesem Fall sämtliche Pflichten wie den Herstellern nach Absatz 10. Durch diese Regelung soll eine Selbstkontrolle des Marktes erreicht werden, um zu verhindern, dass in großem Umfang Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen.

Zu § 4

§ 4 entspricht Artikel 4 Satz 2 der Richtlinie 2002/96/EG.

Die Regelung fördert die Wiederverwendung von Geräten und richtet sich gegen das Inverkehrbringen von Geräten, bei denen die Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale (z.B. den Einbau von sog. „clever chips“ in Druckerpatronen) verhindert wird.

Zu § 5

§ 5 setzt Artikel 4 der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten um.

Absatz 1 Satz 1 enthält Stoffverbote für neue Elektro- und Elektronikgeräte. Aus der Bestimmung des Anwendungsbereichs (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3) ergibt sich, dass diese Vorschrift nur für Geräte der Kategorien 1 bis 7 und 10 des Anhangs I und - abweichend von der Bestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anhang I Nr. 5 - auch für elektrische Glühlampen und Leuchten in Haushalten gilt.

Eine Entscheidung der Kommission über Grenzwerte für die einzelnen Stoffe liegt noch nicht vor. Die Richtlinie basiert auf Artikel 95 EG und muss harmonisiert umgesetzt werden, so dass eine Festsetzung von Grenzwerten im Elektro- und Elektronikgerätegesetz derzeit noch nicht möglich ist.

Satz 2 legt in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs.1 Satz 1 der Richtlinie 2002/95/EG fest, dass das Stoffverbot nicht für Geräte gilt, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden. Ferner wird aus Gründen der Rechtsklarheit noch einmal deutlich gemacht, dass Geräte der Kategorien 8 und 9 der Bestimmung nicht unterliegen.

In **Absatz 2** sind solche Verwendungszwecke vom Stoffverbot ausgenommen, die im Anhang der Richtlinie 2002/95/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind. Nach Artikel 5 der Richtlinie 2002/95/EG wird der Anhang der Richtlinie kontinuierlich an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Bereits vor dem 13. Februar 2005 überprüft die Kommission nach Artikel 6 die Maßnahmen dieser Richtlinie, um gegebenenfalls neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Bereits jetzt sind Überlegungen zur Änderung des Anwendungsbereichs im Gange. Daher wurde durch eine gleitende Verweisung auf den Anhang der Richtlinie 2002/95/EG in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen, womit sich regelmäßige Anpassungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes erübrigen.

Zu § 6

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller, deren Aufgaben in § 14 und Organisation in § 15 beschrieben sind. Nach **Satz 1** ist die Gemeinsame Stelle innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes von den Herstellern einzurichten. Damit soll der Gemeinsamen Stelle ein zeitlicher Vorlauf eingeräumt werden, den sie zur Vorbereitung auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Zusammenarbeit mit dem Zentralen Register und als Meldestelle (vgl. § 6 Abs. 2 und §§ 13 und 14) benötigt.

Um Vorsorge dafür zu treffen, dass die Durchsetzung der Produktverantwortung der Hersteller auch sichergestellt ist, wenn die Hersteller eine Gemeinsame Stelle nicht einrichten oder diese ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, ist in **Satz 2** die Pflicht eines jeden Herstellers vorgesehen, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in diesem Fall die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner Altgeräte zu erstatten. Diese Sanktion ist auf gravierende Pflichtverletzungen begrenzt, auf das Nicht-Einrichten der Gemeinsamen Stelle und das Nicht-Wahrnehmen der genau bezeichneten, wichtigen Aufgaben der Gemeinsamen Stelle. **Satz 3** gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, diese Kosten durch Verwaltungsakt festzusetzen. Die zuständige Behörde ergibt sich gemäß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 63 KrW-/AbfG nach Landesrecht.

Mit den Regelungen in Satz 2 und 3 soll den Herstellern ein deutlicher Anreiz gegeben werden, die Gemeinsame Stelle einzurichten und zu betreiben. Denn die Alternative wäre mit erheblichem Aufwand (z.B. Sortieren nach Herstellern) verbunden, der sich zusammen mit der Verpflichtung, auch die kommunale Sammlung zu finanzieren, in entsprechend hohen Kosten für die Hersteller niederschlagen würde. Der Nachweis, dass die Gemeinsame Stelle eingerichtet ist und arbeitet, ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass alle Hersteller an ihrer

Gründung beteiligt sein müssen. Daher ist zu erwarten, dass sich ausreichend Hersteller finden werden, die sich aus wirtschaftlichen Gründen dazu bereit finden, die Gemeinsame Stelle einzurichten.

Absatz 2 legt mit der Verpflichtung des einzelnen Herstellers, sich beim Zentralen Register registrieren zu lassen, in **Satz 1** die grundlegende Bedingung für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten fest. An die Registrierung knüpfen sich alle weiteren Herstellerpflichten und deren Kontrollmöglichkeiten.

Um die rechtmäßige Teilnahme am Markt transparent zu machen, ist die Registrierungsnummer nach **Satz 2** im Geschäftsverkehr zu führen. Dies ist besonders bedeutsam vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Abs. 11 Satz 2, nach der ein Vertreter als Hersteller im Sinne des Gesetzes gilt, wenn er Geräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Ein Vertreter muss aus den Unterlagen, die er von seinem Vertragspartner bekommt, erkennen können, ob er die Herstellerpflichten als Folge seines Geschäftsabschlusses übernimmt.

Da es hierbei entscheidend auf die Identifizierung des verantwortlichen Herstellers ankommen dürfte, erscheint es ausreichend, wenn nur der Teil der Registrierungsnummer, anhand dessen der Verantwortliche zu identifizieren ist („Hersteller- Identnummer“), im Geschäftsverkehr (z.B. im Angebotsschreiben oder auf dem Lieferschein) zu führen ist. Die mit der Befugnis des Zentralen Registers (§ 16) verbundene Entscheidung über die Gestaltung der Registriernummer bleibt davon unberührt.

Satz 3 gibt der nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde die Eingriffsbefugnis, das Inverkehrbringen von Geräten nicht registrierter Hersteller zu untersagen. Dies betrifft sowohl nicht registrierte Hersteller als auch Vertreter, die Geräte von solchen Herstellern vertreiben, ohne sich selbst registrieren zu lassen (§ 3 Abs. 11 Satz 2).

Absatz 3 setzt Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG um. **Satz 1** verpflichtet den einzelnen Hersteller, dem Zentralen Register jährlich eine Garantie nachzuweisen, die die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte sicherstellt, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden. Die Garantie muss insolvenzsicher sein. Zweck der Garantie ist es, die Finanzierung der späteren Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die mitunter eine lange Lebensdauer haben, sicherzustellen. Die Form der Garantie ist absichtlich nicht vorgegeben, um den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Flexibilität zu belassen. Denkbar sind z.B.

Versicherungslösungen, Bankbürgschaften oder vergleichbar sichere Modelle. Das Zentrale Register bzw. nach Beleihung die Gemeinsame Stelle hat darüber zu entscheiden, wann eine Garantie ausreichend ist. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Garantie betrifft solche Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushaltungen genutzt werden können. Maßgebend ist nicht, ob sie tatsächlich in einer privaten Haushaltung genutzt werden, sondern ob die Möglichkeit hierzu besteht. Grundsätzlich können fast alle Elektro- und Elektronikgeräte in privaten Haushaltungen genutzt werden. Auch wenn Elektro- und Elektronikgeräte zunächst z.B. an einen Industriebetrieb geliefert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass die Geräte nach einer gewissen Nutzungsdauer an Private (z.B. Mitarbeiter) abgegeben und später als Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben werden. Würde man diese Geräte von der Garantiepflcht ausnehmen, weil sie ursprünglich nicht in privaten Haushaltungen genutzt wurden und wäre der Hersteller im Entsorgungszeitpunkt nicht mehr existent, wäre die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung nicht gesichert. Die Entsorgungskosten müssten von der Herstellergemeinschaft getragen werden. Die Hersteller haben daher ein eigenes Interesse daran, dass möglichst viele Geräte der Garantiepflcht unterfallen. Eine Ausnahme gilt nach **Satz 2** jedoch für solche Geräte, für die der Hersteller nachweist, dass sie nicht in den privaten Bereich abgegeben werden. Dies kann z.B. durch einen Vertrag erfolgen, nach dem der Hersteller bestimmte Geräte an einen Betrieb liefert und vereinbart, dass er die Geräte nach einer bestimmten Nutzungsdauer wieder zurücknimmt. Der Betrieb muss auf der anderen Seite verpflichtet sein, auch tatsächlich alle Geräte wieder zurückzugeben. Er darf nicht die Möglichkeit haben, die Geräte an Mitarbeiter zu veräußern oder zu verschenken.

Absatz 4 setzt Artikel 8 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG um. **Satz 1** regelt die Ausweisung der Entsorgungskosten für historische Altgeräte beim Verkauf von neuen Elektro- und Elektronikgeräten (sog. visible fee). Die Ausweisung ist nur eingeschränkt zulässig. Die zeitliche Grenze bildet für Altgeräte der Kategorie 1 der 13. Februar 2013, für Altgeräte aller anderen Kategorien der 13. Februar 2011. Nach diesen Zeitpunkten dürfen überhaupt keine Entsorgungskosten mehr ausgewiesen werden. Bis zu diesen Zeitpunkten dürfen nur die Kosten für die Entsorgung historischer Altgeräte ausgewiesen werden. Nach **Satz 2** dürfen nur die tatsächlich entstandenen Kosten ausgewiesen werden. D.h., die Angaben müssen im Zweifel belegt werden. Nicht zulässig ist nach **Satz 3** die Ausweisung von Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden (neue Altgeräte). Beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes nach dem 13. August 2005 dürfen daher die Kosten für die Entsorgung dieses Gerätes nicht angegeben werden.

Zu § 7

Die Richtlinie 2002/96/EG verfolgt für Geräte, die ab 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ein Konzept der Herstellerverantwortung, wonach jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich sein sollte (vgl. Artikel 8 Absatz 2 sowie Erwägungsgrund 20 der Richtlinie). Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichtet Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass jeder Hersteller eines Gerätes, das nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wird, durch Kennzeichnung des Gerätes eindeutig zu identifizieren ist.

Satz 1 setzt diese Richtlinienvorgabe um. Dabei wird klargestellt, dass die Kennzeichnungspflicht nur für Geräte gilt, die erstmals nach dem 13.08.2004 in Verkehr gebracht wurden. Ferner sieht **Satz 2** in Umsetzung von Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 2002/96/EG eine Information der Nutzer von Geräten dazu vor, dass Altgeräte nicht über die kommunale Abfalltonne zu entsorgen sind. Hierzu sind die Geräte mit dem Symbol nach Anhang II zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt nur für Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können und für die dementsprechend eine Garantie nach § 6 Abs. 3 erforderlich ist. In Ausnahmefällen ist eine Anbringung des Symbols anstatt auf dem Gerät auch auf der Verpackung, in der Gebrauchsanweisung oder auf einem Garantieschein zulässig.

Zu § 8

Der Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten über elektronische Medien hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Es muss damit gerechnet werden, dass zumindest bei bestimmten elektrischen und elektronischen Geräten im Anwendungsbereich des Gesetzes der Verkauf über Internet an Endnutzer auch künftig weiter ansteigen wird. Damit nicht die Hersteller anderer Vertriebswege die Entsorgungskosten für die im Wege des Fernabsatzes und über elektronische Medien verkauften Geräte zu tragen haben, sieht die Richtlinie 2002/96/EG in Artikel 8 Absatz 4 ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertreiben, auch die Anforderungen des Artikels 8 für Geräte einhalten, die in dem Mitgliedstaat ausgeliefert werden, in dem der Käufer des Geräts ansässig ist.

§ 8 setzt diese Vorgabe aus Artikel 8 der Richtlinie 2002/96/EG um. Dabei betrifft die Regelung allein Hersteller von Geräten, die an Nutzer in privaten Haushalten verkauft

werden. Hersteller in diesem Sinne ist auch derjenige, der ein Gerät unmittelbar an einen Nutzer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt, z.B. ein Internet-Vertreiber (vgl. § 3 Abs. 10 Nr. 3).

Nach § 8 müssen sich diese Hersteller ebenfalls beim Zentralen Register registrieren lassen und die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr führen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2). Im Falle des Nicht-Registrierens kann die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde das Inverkehrbringen von Geräten untersagen (§ 6 Abs. 2 Satz 3).

Die jeweiligen Hersteller müssen ferner die nach § 6 Absatz 3 erforderliche Garantie stellen, dass die Finanzierung der Entsorgung ihrer Elektro- und Elektronikgeräte als Altgerät im jeweiligen Mitgliedstaat des privaten Endnutzers gewährleistet ist. Schließlich müssen sie der Gemeinsamen Stelle monatlich die Art und Menge der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte mitteilen (§ 13 Abs. 1 Satz 1).

Durch die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben werden an einer zentralen Stelle, dem Zentralen Register nach § 16, die Garantie für die Finanzierung der Entsorgung sowie alle erforderlichen Daten zusammengeführt, um die Produktverantwortung von Herstellern abzufordern, die Geräte über elektronische Medien in einen anderen Mitgliedstaat an einen Endnutzer liefern. Die Daten stehen bei dem Zentralen Register zur Weiterleitung an eine vergleichbare zentrale Einrichtung in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die Geräte des jeweiligen Herstellers ausgeliefert werden, bereit. Auf diese Weise kann durch entsprechende Kooperation der zentralen Stellen in den Mitgliedstaaten den Formen des Fernabsatzes und dem Verkauf über elektronische Medien innerhalb der Europäischen Union Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus gilt für diese Hersteller auch § 6 Abs. 4, d.h. sie dürfen dem Endnutzer beim Verkauf bis zum 13.02.2013 (hinsichtlich Kategorie 1) bzw. bis zum 13.02.2011 (hinsichtlich der anderen Kategorien) die tatsächlichen Entsorgungskosten der vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachten Geräte ausweisen.

Ferner sind sie zur Kennzeichnung der nach dem 13.08.2005 erstmals in Verkehr gebrachten Geräte entsprechend § 7 verpflichtet.

Ihre Verantwortung für die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der Altgeräte, die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden („historische Altgeräte“) richtet sich nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates des Endnutzers. D.h., wenn ein in Deutschland sitzender

Internet-Anbieter ausschließlich in andere Mitgliedstaaten liefert, ist er mangels eigenem Marktanteil in Deutschland hier auch nicht für die Entsorgung von „historischen Altgeräten“ verantwortlich.

Zu § 9

Absatz 1 setzt Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/96/EG um. Für eine umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist eine vom unsortierten Siedlungsabfall getrennte Sammlung unerlässlich.

Absatz 2 legt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten auf. Diese Informationen können ohne großen Aufwand z.B. in die allgemein üblichen Abfallinformationsbroschüren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgenommen werden.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Einrichtung von Sammelstellen als Bestandteil ihrer in § 15 KrW-/AbfG formulierten Pflichten im Rahmen der Daseinsvorsorge. An diesen Sammelstellen können Endnutzer und Vertreiber Altgeräte abliefern (Bringsystem). Es muss sich in jedem Fall um ein Altgerät aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers handeln. Maßgebend ist der Wohnort des Endnutzers. Da die Vertreiber die Altgeräte nur anstelle des jeweiligen Endnutzers abliefern, kommt es auf die Herkunft des jeweiligen Altgerätes an und nicht auf den Sitz des Vertreibers. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweisspflichtig. Durch die Regelung wird zugleich ausgeschlossen, dass gewerbsmäßig „ausgeschlachtete“ Altgeräte von Wiederverwendungsbetrieben bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angeliefert werden. Andere Personen als Endnutzer und Vertreiber sind nicht anlieferungsberechtigt.

Satz 2 bestimmt, dass ein Bringsystem so eingerichtet sein muss, dass es für den Endnutzer zumutbar ist, seine Altgeräte zu einer Sammelstelle zu bringen.

Satz 3 setzt Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 der Richtlinie 2002/96/EG um. Die Anlieferung der Altgeräte muss unentgeltlich sein. Die durch die Sammlung entstehenden Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen aber durch Gebühren refinanziert werden. Diese Möglichkeit wird durch die Vorgabe der Richtlinie 2002/96/EG nicht ausgeschlossen. Die Endnutzer müssen zwar eine Möglichkeit erhalten, ihre Altgeräte „kostenlos zurückzugeben“. Damit ist jedoch nur der Zeitpunkt der Übergabe an der

Sammelstelle gemeint. Dies folgt aus der Begründung des Richtlinien-Entwurfs (KOM (2000) 347 endg., S. 33). Danach hat es sich gezeigt, dass es sich nachteilig auf die Sammelergebnisse auswirkt, wenn die Verbraucher an der Rücknahmestelle mit einer Entsorgungsgebühr belastet werden. Die Erhebung von Abfallgebühren sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Satz 4 stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Altgeräte auch bei den Endnutzern abholen können (Holsystem). Diese Möglichkeit entbindet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedoch nicht von der Pflicht, den Vertreibern als Rückgabemöglichkeit eine Sammelstelle zur Verfügung zu stellen.

Satz 5 enthält eine abstrakte Regelung zur Anzahl der Sammelstellen und setzt damit Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie 2002/96/EG um. Eine konkrete Festlegung ist nicht möglich, da sich der Bedarf in einer Großstadt erheblich von dem eines dünn besiedelten Landkreises unterscheiden kann. Der Bedarf ist anhand der in Satz 2 und 5 genannten Kriterien in jedem Einzelfall zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind die zur Sammelstelle zurückzulegenden Entfernungen, die Bevölkerungsdichte, die sonstigen örtlichen Gegebenheiten und die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1. Die Formulierungen in Satz 1, 2 und 4 ermöglichen es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Sammelstellen einzurichten, sofern die Bevölkerungsdichte und die zur Sammelstelle zurückzulegenden Entfernungen dies zulassen. Auch in Situationen, in denen die Kombination mit einem Holsystem erforderlich ist, um eine möglichst hohe Sammelquote zu erreichen, soll eine Abrechnung über kommunale Abfallgebühren weiterhin möglich sein.

Satz 6 übernimmt Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe d Satz 1 der Richtlinie 2002/96/EG.

Satz 7 eröffnet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit, die praktischen Modalitäten der Anlieferung großer Mengen Großgeräte von einer vorherigen Abstimmung (z.B. Anmeldung) abhängig zu machen. Das Recht auf kostenlose Abgabe an der Sammelstelle bleibt jedoch unberührt.

Satz 8 stellt klar, dass für private Haushaltungen das Prinzip der Daseinsvorsorge nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unangetastet bleibt. So besteht für verunreinigte Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen und deren Annahme an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte deshalb abgelehnt wurde, gleichwohl eine Überlassungspflicht der privaten Haushaltungen nach § 13 Abs. 1

Satz 1 KrW-/AbfG und eine Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG.

Nach **Absatz 4 Satz 1** sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte in Behältnissen bereitzustellen. Um eine effiziente Entsorgung und Schadstoffbeseitigung zu gewährleisten, sind die Altgeräte in sechs Gruppen zu sortieren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen nicht sämtliche gesammelten Altgeräte den Herstellern übergeben. Durch die Entgegennahme der Altgeräte werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Eigentümer. Sie können daher auch Altgeräte z.B. an Sozialbetriebe übergeben, die diese wiederverwenden, behandeln und entsorgen. Ausgeschlossen ist jedoch, dass die Altgeräte nach der Demontage der werthaltigen Bestandteile wieder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben werden, denn nur Endnutzer und Vertreiber dürfen Altgeräte anliefern.

Satz 2 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Gemeinsamen Stelle zu melden, wenn Behälter abgeholt werden sollen. Voraussetzung ist, dass eine bestimmte Mindestabholmenge erreicht wird. Die Mindestabholmenge der einzelnen Gruppen ist aus entsorgungstechnischen Gründen unterschiedlich. Sie bezeichnet lediglich das Volumen, nicht die Behältergröße.

Absatz 5 bestimmt, dass die Behälter für die Sammlung in Gruppen bei den kommunalen Sammelstellen von den Herstellern zur Verfügung zu stellen sind. Um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Handhabung der Behältnisse auf den Sammelplätzen im Rahmen ihrer Aufgaben zu ermöglichen und Verunreinigungen der Altgeräte zu vermeiden, müssen die Behältnisse abgedeckt sein (z.B. mit einer Plane) und mit herkömmlichen Fahrzeugen transportierbar sein. Im eingespielten Zustand wird der zur Abholung aufgeforderte Hersteller durch sein Entsorgungsunternehmen einen leeren Behälter beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abstellen lassen, wenn es den vollen Behälter mitnimmt. Die Ausstattung der Sammelstellen mit Behältern wird durch das Zentrale Register organisiert. Dieses hat die Befugnis, das Aufstellen von Sammelbehältern durch Verwaltungsakt anzuordnen. Bei der Berechnung der erforderlichen Menge wird das Zentrale Register von der Gemeinsamen Stelle unterstützt (vgl. § 14 Abs. 1). Die Gemeinsame Stelle erhält von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Meldungen über abzuholende Behältnisse und wird im Rahmen dieses Kontakts auch darüber informiert werden, an welcher Sammelstelle Container aufzustellen sind.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Bezug auf Altgeräte, die sie nicht den Herstellern übergeben. In diesem Fall sind sie ebenso wie die

Hersteller dazu verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden, zu behandeln und zu entsorgen. Nach **Satz 2** müssen sie die Art und Menge der gesammelten, wiederverwendeten, verwerteten und ausgeführten Altgeräte der Gemeinsamen Stelle mitteilen.

Absatz 7 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/96/EG. Er eröffnet den Vertreibern die Möglichkeit, selbst Altgeräte zurückzunehmen. Die Rücknahme muss unentgeltlich sein. Nach **Satz 2** sind die Vertreter auch berechtigt, eigene Sammelstellen einzurichten. Die Vertreter können ihre Rücknahme auf einzelne Gruppen beschränken. Für Altgeräte, die weder den Herstellern, noch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben werden, gelten nach **Satz 3** die gleichen Pflichten, wie sie die Hersteller treffen, d.h. die Vertreter müssen die Altgeräte entsprechend den Vorgaben des Gesetzes wiederverwenden, behandeln und entsorgen. Nach **Satz 4** müssen sie die Art und Menge der gesammelten, wiederverwendeten, verwerteten und ausgeführten Altgeräte der Gemeinsamen Stelle mitteilen.

Absatz 8 gestattet den Herstellern, eigene Rücknahmesysteme zu errichten. Er setzt Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/96/EG um. Jeder Hersteller kann ein solches System individuell oder gemeinsam mit anderen Herstellern betreiben. Die Grenze der Zusammenarbeit wird durch die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bestimmt. Die auf diesem Weg gesammelte oder abgeholte Menge an Altgeräten wird nach § 14 Abs. 5 Satz 5 auf die Menge angerechnet, die der Hersteller nach den Berechnungen der Gemeinsamen Stelle bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen hat.

Zu § 10

In **Absatz 1 Satz 1** ist die Verpflichtung der Hersteller zur Rücknahme von Altgeräten geregelt. Die Rücknahme bezieht sich auf die Gerätegruppe nach § 9 Abs. 4, in der sich Geräte befinden, die vom jeweiligen Hersteller vertrieben werden. Der Rücknahmepflicht unterliegen alle im jeweiligen Behältnis der entsprechenden Gruppe befindlichen Geräte. Mit der Rücknahme dieser Geräte wird der eigenen Produktverantwortung entsprochen. Dies erleichtert die Erfüllung der Herstellerpflichten gegenüber einer Rücknahme aller seiner eigenen Geräte aus dem gesamten Abfallstrom in Deutschland. Der Hersteller kann seine Rücknahmeleistungen allerdings auch entsprechend § 9 Abs. 8 freiwillig auf die eigenen Geräte erstrecken und dadurch seine Rücknahmepflicht aus Absatz 1 Satz 1 reduzieren (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 5).

Wo, d.h. bei welchem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kommune) der Hersteller ein Behältnis abzuholen hat, wird durch die Zuweisung des Zentralen Registers nach § 16 Abs. 4 zum Ausdruck gebracht. Die entsprechende Zuweisung resultiert aus der Berechnung der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 5 und 6. Die Abholung hat nach der jeweiligen Zuweisung „unverzüglich“ zu erfolgen, d.h. der Hersteller muss dafür sorgen, dass das Behältnis unter Berücksichtigung der normalen Abläufe der Weitergabe der Abholanordnung an eigene Transporteure oder einen beauftragten Entsorger und unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen bzw. regionalen Gegebenheiten bei der Kommune abgeholt wird. Als Richtschnur sollte eine Abholung innerhalb von 2 bis 3 Tagen nach der Zuweisung gelten.

Absatz 1 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Hersteller auch bei der Abholung von Behältnissen zusammenwirken, d.h. die Rücknahme - nach Maßgabe der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen – durch gemeinsame Beauftragung von einem oder mehreren Entsorgern oder durch Teilnahme an kollektiven Rücknahmesystemen realisieren können.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass der Hersteller die in dem abgeholtten Behältnis befindlichen Altgeräte entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen hat, d.h. er hat die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach §§ 11 bzw. 12 zu behandeln und zu verwerten. Zugleich wird klargestellt, dass der Hersteller selbstverständlich die entsprechenden Kosten der Abholung und Entsorgung zu tragen hat.

Absatz 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/108/EG zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG und regelt die Pflichten im Zusammenhang mit Geräten, die im rein gewerblichen Bereich genutzt werden. Nach **Satz 1** sind die Hersteller verantwortlich für die Entsorgung der ab August 2005 in Verkehr gebrachten Geräte. Die Verantwortung für die Entsorgung der vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten Geräte (historische Altgeräte) wird nach **Satz 2** dem Besitzer der Altgeräte auferlegt. Damit sollen finanzielle Risiken (Problem der möglichen bilanziellen Überschuldung) für die Hersteller vermieden werden, die sich aus der rückwirkenden Verpflichtung zur Rücknahme historischer Altgeräte ergeben könnten und - anders als bei den Vorschriften für die Rücknahme von historischen Altgeräten aus privaten Haushalten - nicht durch differenzierte kollektive Lösungen (Generationenvertrag, Belastung nach aktuellem Marktanteil) aufgefangen werden können.

Für historische Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 durch neue gleichwertige Geräte ersetzt werden („Zug um Zug“), sieht die Richtlinie 2003/108/EG grundsätzlich die Kostentragung durch die Hersteller bei Lieferung der Neugeräte vor, ermöglicht jedoch den Mitgliedstaaten, durch abweichende Regelungen die Nutzer teilweise oder vollständig zur

Finanzierung heranzuziehen. Von dieser Alternative wird Gebrauch gemacht, indem in **Satz 3** generell für die Aufteilung der Kosten zwischen dem Hersteller eines Neugerätes und dem Besitzer eines Altgerätes abweichende vertragliche Vereinbarungen zugelassen werden. Damit wird gleichzeitig Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2003/108/EG umgesetzt, der Herstellern und gewerblichen Nutzern Vereinbarungen mit anderen Finanzierungsmodalitäten erlaubt.

Satz 4 regelt, dass derjenige, der nach Satz 1 oder 2 entsorgungspflichtig ist oder nach Satz 3 die Verpflichtung vertraglich übernommen hat (Entsorgungspflichtiger), die Altgeräte entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes (§§ 11 und 12) zu entsorgen und die anfallenden Kosten zu tragen hat.

Zu § 11

Absatz 1 setzt Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/96/EG um, der ebenso wie § 1 ElektroG dem abfallwirtschaftlichen Ziel dient, die Wiederverwendung von Altgeräten zu fördern. Zu diesem Zweck wird spätestens vor einer Zerlegung in einer Behandlungsanlage die Prüfung verlangt, ob eine Wiederverwendung möglich ist. Die Forderung wird eingeschränkt durch die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit der Prüfung.

Absatz 2 definiert als Behandlungsstandard den Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 12 KrW-/AbfG und setzt in Verbindung mit dem Anhang III die Anforderungen in Artikel 6 (Beste Verfügbare Techniken) der Richtlinie 2002/96/EG und deren Anhang II (selektive Behandlung) um.

Durch die Entfernung der in Anhang III genannten Stoffe, Zubereitungen und Bauteile aus den Altgeräten soll das in § 1 beschriebene Ziel der Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen in Abfällen erreicht werden. Die auf diese Weise entfrachteten Geräte können ohne weitere Kontrollmaßnahmen diffusen Verwertungswegen zugeführt werden. Die separierten Zubereitungen, Stoffe und Bauteile konzentrieren die Schadstoffe und sind deshalb mit besonderer Sorgfalt entsprechend § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG der weiteren Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Separierung bedeutet, dass nach dem Behandlungsschritt die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile des Anhangs III abgetrennt vorliegen. Die Behandlung ganzer Geräte z.B. durch mechanische Zerkleinerung mit anschließender Separierung verschiedener Metall- und nichtmetallhaltiger Materialien und nur einzelner Bauteile, z.B. Batterien, entspricht nicht der Umsetzung von Anhang III in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1. Über Verfahren, die in diesem Sinne nicht die selektive

Behandlung der Zubereitungen, Stoffe und Bauteile umsetzen, ist nach **Satz 3** in dem Verfahren nach Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2002 /96/EG durch die Europäische Kommission mit Unterstützung des beratenden technischen Ausschusses (Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG; englische Abkürzung: „TAC“) zu entscheiden. Für die Erweiterung des Anhangs III ist der Nachweis zu erbringen, dass die Verfahren mindestens das gleiche Maß an den Schutz für die menschliche Gesundheit sicherstellen. Im TAC wird entsprechend Anhang II Satz 4 der Richtlinie 2002/96/EG auch überprüft werden, ob die Einträge zu Leiterplatten von Mobiltelefonen und Flüssigkristallanzeigen geändert werden müssen.

Die Regelungen in **Satz 2** beschreiben Mindestanforderungen. Weiter konkretisiert wird der Stand der Technik insbesondere durch das Elektro-Altgeräte-Merkblatt (EAG-Merkblatt) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Absatz 3 legt in **Satz 1** die in Anhang IV beschriebenen technischen Mindestanforderungen an Standorte für die Lagerung und für die Behandlung von Altgeräten fest und setzt damit Artikel 6 Abs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2002/96/EG um.

Als deregulatives Instrument und zur Entlastung der staatlichen Überwachungsbehörden von Routineaufgaben ist in **Satz 2** die jährliche Zertifizierung der Behandlungsanlage, in der die Erstbehandlung eines Altgerätes erfolgt, durch einen unabhängigen Sachverständigen vorgesehen. Der Behandlungsanlage, in der die Erstbehandlung eines Altgerätes erfolgt, kommt außerdem in Bezug auf die Dokumentation der Mengenströme, mit deren Hilfe der Hersteller seinen Mitteilungs- und Informationspflichten nach § 13 nachkommen soll, eine wichtige Bedeutung zu. Da in späteren Verfahrensschritten bei der Verwertung und beim Recycling i.d.R. der Zusammenhang von Bauteilen und Stoffen mit dem ursprünglichen Altgerät verloren geht, erscheint es sinnvoll, dass die Informationen über die Wege, die für das Altgerät in seinen Teilen vorgesehen sind und die dort erreichten Verwertungs- bzw. Recyclinganteile, beim Erstbehandler gebündelt werden. Dies gilt umso mehr, wenn nicht alle Verfahrensstufen in demselben Betrieb durchlaufen werden. Deshalb regelt Satz 2 außerdem, dass der Sachverständige das Zertifikat nur dann erteilen darf, wenn die Anlage technisch geeignet ist und an ihr alle zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlichen Daten in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

Satz 3 definiert den zur Berechnung der verwerteten Altgerätemenge notwendigen Endpunkt in der Nachweiskette.

Zu § 12

§ 12 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2002/96/EG. Er tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Absatz 1 übernimmt die Anforderungen an die Verwertung (Verwertungs- und Recyclingquoten) aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2002/96/EG.

Absatz 2 setzt die Regelung in Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit Abs. 4 der Richtlinie 2002/96/EG um, nach der ganze Geräte bevorzugt wiederverwendet werden sollen und deshalb nicht auf die Verwertungsquoten angerechnet werden. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass wiederverwendbare Geräte einer Behandlung zugeführt werden, um auf diese Weise „künstlich“ erhöhte Verwertungsquoten zu erreichen. Ebenso wie in der Richtlinie 2002/96/EG ist diese Regelung bis zum 31. Dezember 2008 befristet, da bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/96/EG eine Revision der Zielvorgaben durch eine Änderungsrichtlinie vorgesehen ist.

Absatz 3 entspricht Artikel 7 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG.

Danach gehören zur Einhaltung der Behandlungspflichten der Nachweis der in Absatz 1 festgelegten Verwertungs- bzw. Recyclingquoten und die erforderlichen Aufzeichnungen über die Mengenströme an den Behandlungsanlagen (vgl. § 11 Abs.3 Satz 3 und 4).

Absatz 4 setzt Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/96/EG um, der verlangt, dass Altgeräte, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft behandelt und verwertet werden, nur dann zum Nachweis der Einhaltung der Zielvorgaben (Verwertungs- bzw. Recyclingquoten) herangezogen werden können, wenn nachgewiesen ist, dass die Ausfuhr nach den einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß erfolgt ist und die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling unter Bedingungen erfolgt sind, die den Anforderungen der Richtlinie 2002/96/EG gleichwertig sind.

Daher verlangt Absatz 4 nicht nur den Nachweis der Verwertungs- bzw. Recyclingquoten, sondern auch des Einhaltens der Anforderungen nach § 11. D.h. beispielsweise, im Ausland stofflich verwertete Videorekorder werden nur dann auf die Quote der stofflichen Verwertung angerechnet, wenn belegt wird, dass sie auch tatsächlich zu 65 % wiederverwendet oder stofflich verwertet wurden.

Zu § 13

Absatz 1 setzt die Informations- und Berichtspflichten nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2002/96/EG um. Danach sind auf Jahresbasis Daten über die Mengen und Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten vom Inverkehrbringen bis zur Entsorgung über alle vorhandenen Wege einschließlich der Ausfuhr zu erheben.

Satz 1 legt die Mitteilungspflichten der Hersteller gegenüber der Gemeinsamen Stelle (vgl. § 14) fest und beschreibt den Inhalt der Mitteilungen, zu denen die Hersteller verpflichtet sind, im einzelnen. In **Satz 2 bis 5** werden die Modalitäten der Datenerhebung näher beschrieben.

Satz 6 regelt, dass die Gemeinsame Stelle verlangen kann, dass bestimmte Angaben des Herstellers durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden. Dies soll der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser zu beurteilen.

Satz 7 legt mit dem 31. März des Folgejahres ein einheitliches Datum fest, zu dem die Daten zu den im Kalenderjahr gesammelten, wiederverwendeten, stofflich und anderweitig verwerteten sowie exportierten Altgeräten der Gemeinsamen Stelle vorzulegen sind.

Absatz 2 beschreibt die mit der Einhaltung der Verwertungspflichten nach § 12 Abs. 3 verbundenen jährlichen Meldepflichten und legt mit dem 31. März des Folgejahres ein einheitliches Meldedatum fest.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2002/96/EG. Mit den Regelungen soll die erwünschte Wiederverwendung sowie die umweltgerechte Behandlung von Altgeräten erleichtert werden, indem den einschlägigen Einrichtungen von den Herstellern die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Den Herstellern ist es freigestellt, ob sie die Informationen als Handbücher oder in elektronischer Form (z.B. im Internet) zur Verfügung stellen. Der Umfang der Informationen ist auf die Angaben beschränkt, die die Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungs- und Recyclinganlagen benötigen, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.

Zu § 14

§ 14 beschreibt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle. Nach **Absatz 1 Satz 1** unterstützt sie das Zentrale Register (§ 16) bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen über das Aufstellen von Sammelbehältern an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 5) sowie über die Registrierung und Erteilung einer Registrierungsnummer (§ 16 Abs. 1), über den Widerruf der Registrierung und der

Registrierungsnummer (§ 16 Abs. 2) und über die Abholanordnungen gegenüber den einzelnen Herstellern (§ 16 Abs. 4).

Die Gemeinsame Stelle ist nach **Satz 2** gegenüber dem Zentralen Register auskunftspflichtig. Sie muss zum einen die von den Herstellern gemeldeten Daten über die in Verkehr gebrachte Menge an Elektro- und Elektronikgeräten und über die Menge an Altgeräten mitteilen, die abgeholt, gesammelt, wiederverwendet, verwertet und ausgeführt wurden (§ 13 Abs. 1). Außerdem muss sie dem Zentralen Register Auskunft erteilen über die von den Herstellern gemeldeten Daten aus den Behandlungs- und Verwertungsanlagen sowie über die erreichten Verwertungsquoten (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3). Darüber hinaus hat sie der Gemeinsamen Stelle Auskunft zu erteilen über die von ihr errechnete Menge an Altgeräten, die die einzelnen Hersteller abzuholen haben, sowie über die von ihr erstellte Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht. Diese Auskunftspflichten sind erforderlich, um dem Zentralen Register eine eigene Entscheidung über die Abholanordnung zu ermöglichen. Eine eigene Entscheidung setzt voraus, dass dem Zentralen Register sämtliche entscheidungserheblichen Umstände bekannt sind. Dazu zählt nicht nur das Ergebnis der Berechnungen der Gemeinsamen Stelle, sondern gehören auch die Grundlagen auf denen die Berechnungen basieren. Ohne Kenntnis der Berechnungsgrundlagen wäre das Zentrale Register gezwungen das Berechnungsergebnis ohne weitere Prüfung zu übernehmen. In diesem Fall wäre allerdings fraglich, ob es sich noch um eine eigene Entscheidung des Zentralen Registers, d.h. eines Trägers hoheitlicher Gewalt, handeln würde. Die entsprechende Vorschrift für das Zentrale Register enthält § 16 Abs. 4. Danach hat das Zentrale Register die Berechnungen der Gemeinsamen Stelle zu prüfen.

Absatz 2 dient der Arbeitserleichterung des Zentralen Registers. Das Zentrale Register ist zuständig für die Registrierung sowie deren Widerruf. Anhand dieser Verwaltungsakte kann ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller erstellt werden. Hierzu ist die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2002/96/EG verpflichtet. Das Erstellen des Herstellerverzeichnisses ist keine hoheitliche Tätigkeit und kann deshalb auch von einer privaten Stelle übernommen werden. Der Arbeitserleichterung des Zentralen Registers dient auch die Verpflichtung der Gemeinsamen Stelle nach **Satz 2**, die registrierten Unternehmen und deren Registrierungsnummer im Internet zu veröffentlichen. Auch dies ist keine hoheitliche Tätigkeit. Die Veröffentlichung im Internet soll Transparenz für alle Marktteilnehmer schaffen. Denn die Veröffentlichung ermöglicht es jedermann, sich darüber zu informieren, ob ein Hersteller registriert ist.

Absatz 3 Satz 1 normiert die Rolle der Gemeinsamen Stelle als zentraler Ansprechpartner der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn Behältnisse mit Altgeräten abzuholen sind (vgl. auch § 9 Abs. 4 Satz 2). Der Erlass der Abholanordnung ist jedoch hoheitliche Tätigkeit. Die Gemeinsame Stelle ist daher nach Satz 2 verpflichtet, die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an das Zentrale Register weiterzuleiten. Dessen Zuständigkeit ist in § 16 Abs. 4 geregelt.

Absatz 4 Satz 1 gibt der Gemeinsamen Stelle die Befugnis, Geräte den Kategorien nach § 2 Abs. 1 zuzuordnen. Eine solche Zuordnung ist z.B. erforderlich bei neuen Geräten, die in der Beispielliste des Anhangs I noch nicht aufgeführt sind. Mit der Befugnis, Geräte den Kategorien zuzuordnen, geht die Befugnis einher, einzelne Geräte bestimmten Gerätearten zuzuordnen. Der Begriff „Geräteart“ bezeichnet die innerhalb der Kategorien genannten Geräte (z.B. „Große Kühlgeräte“, „Kühlschränke“). Das Recht der Gemeinsamen Stelle nach **Satz 2**, für bestimmte Meldungen einheitliche Datenformate vorzugeben, dient der Arbeitsbeschleunigung und -erleichterung. Durch einheitliche Datenformate können z.B. die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über abzuholende Behältnisse im Wege der elektronischen Datenverarbeitung schnell bearbeitet werden. Dadurch wird die zügige Abholung der Behältnisse gefördert. Auch die übrigen der Gemeinsamen Stelle zu meldenden Daten können durch einheitliche Formate schnell und effizient EDV-technisch aufgearbeitet werden.

Die **Absätze 5 und 6** konkretisieren die Verpflichtung der Gemeinsamen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 zur Unterstützung des Zentralen Registers beim Erlass der Abholanordnungen. Sie weisen der Gemeinsamen Stelle insoweit die Funktion eines Rechenzentrums zu. Die Berechnung der von jedem Hersteller bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholende Altgerätemenge nach **Absatz 5 Satz 1** dient dem Zentralen Register als Grundlage seiner Abholanordnung. Die **Sätze 2 bis 6** bestimmen die Kriterien, die der Berechnung zugrunde zu legen sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Altgeräten, die als Neugerät vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden (historische Altgeräte) und Altgeräten, die als Neugeräte nach diesem Datum in Verkehr gebracht werden (neue Altgeräte). Die Menge der abzuholenden historischen Altgeräte ist nach dem Marktanteil des einzelnen Herstellers zu berechnen. Der Marktanteil entspricht dem Anteil des jeweiligen Herstellers an der gesamten im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten. Die in Verkehr gebrachte Gerätemenge hat jeder Hersteller an die Gemeinsame Stelle zu melden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Kommt er dem nicht nach, kann die Gemeinsame Stelle schätzen. Für neue Altgeräte stehen nach Wahl des Herstellers zwei Berechnungsmethoden zur Verfügung. Zum einen kann die Abholmenge ebenfalls nach dem

Marktanteil ermittelt werden. Zum anderen eröffnet Satz 6 die Möglichkeit, die abzuholende Altgerätemenge nach dem Anteil der Altgeräte des jeweiligen Herstellers an der gesamten Altgerätemenge pro Gruppe (§ 9 Abs. 4) zu berechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Hersteller diesen Anteil im Abfallstrom nachweist. Dies kann durch anerkannte Methoden mit ausreichenden Stichprobenerhebungen erfolgen.

Die Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht auf alle Hersteller nach **Absatz 6 Satz 1** ist erforderlich, um eine gleichmäßige Belastung aller Hersteller zu gewährleisten. Jeder Hersteller soll verpflichtet sein, Altgeräte sowohl in ländlichen Gebieten als auch in städtischen Ballungsräumen abzuholen. Dadurch wird ein „Rosinenpicken“ oder ein „Windhundrennen“ um die besten Sammelstellen verhindert. Die Berechnungsweise muss wissenschaftlich anerkannt sein und durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden. Dadurch soll dem Einwand begegnet werden, die Gemeinsame Stelle berechne die Verteilung der Abholpflicht willkürlich. Die Veröffentlichung der Berechnungsweise im Internet nach **Satz 2** dient der Transparenz. Das Ergebnis der Berechnung hat die Gemeinsame Stelle nach **Satz 3** dem Zentralen Register zu melden, das die Abholanordnung erlässt (§ 16 Abs. 4). Das Datenmaterial, das als Grundlage der Berechnung dient, meldet die Gemeinsame Stelle dem Zentralen Register nach Absatz 1.

Nach **Absatz 7** ist die Gemeinsame Stelle verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller zu erstellen und dem Umweltbundesamt zuzuleiten. Darüber hinaus hat sie die Einzelmeldungen der Hersteller nach § 13 Abs. 1 zusammenzufassen und dem Umweltbundesamt diese Zusammenstellung zu übermitteln. Diese Meldepflicht ist erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland ihrer Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann (vgl. Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2002/96/EG).

Absatz 8 verbietet der Gemeinsamen Stelle, Verträge mit Entsorgungsunternehmen zu schließen oder zu vermitteln. Dadurch wird die Neutralität der Gemeinsamen Stelle gewährleistet. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Gemeinsame Stelle keine finanziellen Mittel der Hersteller verwaltet.

Zu § 15

§ 15 regelt die Organisation der Gemeinsamen Stelle. **Absatz 1** fordert ein internes Regelwerk. Dessen Inhalt bestimmt **Satz 1 Nr. 1 bis 4**. Nach Nr. 1 muss der

Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Stelle klar definiert sein. Er folgt aus den ihr durch § 14 Abs. 2, 3 und 5 bis 8 zugewiesenen Aufgaben. Nr. 2 fordert organisatorische Vorkehrungen sowie die Ausstattung mit geeignetem Personal und ausreichenden Sachmitteln, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Die Forderung der Nr. 3 nach Zugänglichkeit der Gemeinsamen Stelle für alle Hersteller zu gleichen Bedingungen und nach einem Recht auf Mitwirkung an der internen Regelsetzung dient der Akzeptanz der Gemeinsamen Stelle. Zugleich soll die Arbeit der Gemeinsamen Stelle für alle Hersteller transparent gemacht werden. Nr. 4 fordert Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zum Schutz von Daten. Dies ist erforderlich, da der Gemeinsamen Stelle sensible Herstellerdaten bekannt werden können, die Teil des Betriebsgeheimnisses sind. Die Gemeinsame Stelle hat z.B. nach § 14 Abs. 5 die Aufgabe, die von jedem Hersteller abzuholende Menge an Altgeräten zu berechnen. Die Menge ergibt sich – zumindest für die historischen Altgeräte – aus dem Marktanteil des jeweiligen Herstellers. Um der Gemeinsamen Stelle die Berechnung zu ermöglichen, sind die Hersteller verpflichtet, die Menge ihrer in Verkehr gebrachten Neugeräte mitzuteilen. Diese Angaben zählen zum geschützten Betriebsgeheimnis und dürfen Unbefugten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Verpflichtung des **Satz 2**, das interne Regelwerk im Internet zu veröffentlichen, dient der Transparenz.

Durch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates in **Absatz 2** soll sichergestellt werden, dass die Gemeinsame Stelle die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreise und staatlichen Stellen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

Zu § 16

§ 16 enthält Vorschriften über das Zentrale Register. Das Zentrale Register nimmt die hoheitlichen Aufgaben der Registrierung und der Abholanordnung wahr (vgl. unter A. II.1.). Hierbei wird es von der Gemeinsamen Stelle unterstützt.

Für die Entscheidung, diese Aufgaben nicht den jeweiligen Länderbehörden zuzuweisen, sondern eine zentrale Behörde hiermit zu betrauen, waren organisatorische Gründe sowie die Entlastung der Vollzugsbehörden der Länder ausschlaggebend. Die Hersteller müssen sich so nur bei einem Zentralen Register registrieren, statt vieler Länderbehörden koordiniert nur eine Behörde die Abholanordnungen für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes. Dadurch werden eine einheitliche Durchführung der Registrierung und Abholanordnung

gewährleistet und die Bedingungen eines einheitlichen Wirtschaftsraums in Deutschland gewahrt.

Nach Beratungen mit den für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden wird die Zuordnung der Aufgaben des Zentralen Registers an eine Bundesbehörde gemäß Artikel 87 Abs. 3 Grundgesetz als sachgerecht erachtet.

Nach **Absatz 1 Satz 1** registriert das Zentrale Register den Hersteller auf dessen Antrag und erteilt eine Registrierungsnummer. Können die Elektro- oder Elektronikgeräte in privaten Haushalten genutzt werden, und ist daher nach § 6 Abs.3 eine Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Geräte nachzuweisen, darf die Registrierung gemäß **Satz 2** nur erfolgen, wenn der Hersteller diese Garantie vorlegt.

Absatz 2 bestimmt ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen das Zentrale Register eine einmal erfolgte Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen kann. Dies ist der Fall wenn der Hersteller die jährliche Garantie nicht vorlegt oder seine Abholpflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 schwerwiegend verletzt. Ein Widerruf nach § 49 VwVfG bleibt ausdrücklich unberührt.

Nach **Absatz 3** teilt das Zentrale Register der Gemeinsamen Stelle sowohl die von ihr registrierten Hersteller und deren Registrierungsnummer als auch den Widerruf der Registrierung mit, sobald dieser rechtskräftig ist. Die Gemeinsame Stelle benötigt diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 14. Sie hat zum einen die registrierten Hersteller und die Registrierungsnummern im Internet zu veröffentlichen, zum anderen benötigt sie die Informationen über die Registrierung auch für die Berechnungen der vom einzelnen Hersteller abzuholenden Menge an Altgeräten und der Verteilung der Abholpflicht (§ 14 Abs. 5 und 6) sowie für die Mitteilungen an das Umweltbundesamt nach § 14 Abs. 7.

Absatz 4 regelt den Erlass der Abholanordnung. Erhält das Zentrale Register die von der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs.3 Satz 2 weitergeleitete Meldung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, dass Behälter zur Abholung bereitstehen (§ 9 Abs.4 Satz 2), trifft es die im Einzelfall erforderliche Anordnung zur zügigen Abholung der bereitgestellten Behältnisse. Hierbei hat das Zentrale Register die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 5 und 6 zu berücksichtigen. Die Abholanordnung ist eine eigene hoheitliche Entscheidung des Zentralen Registers auf Grundlage der überprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle. Ob die Abholanordnung in Form eines Verwaltungsakts oder durch schlichtes Verwaltungshandeln, z.B. durch eine formlose

Aufforderung erfolgt, kann das Zentrale Register nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entscheiden.

Absatz 5 legt fest, dass die Aufgaben des Zentralen Registers vom Umweltbundesamt wahrgenommen werden.

Absatz 6 bestimmt, dass das Zentrale Register für die Ausführung der Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 3 und 7 zuständig ist, wenn die Gemeinsame Stelle diese nicht wahrnehmen sollte. Auch wenn die Gemeinsame Stelle nicht errichtet ist oder die genannten Aufgaben nicht erfüllt, soll die im Gesetz vorgesehene Rücknahmesystematik funktionsfähig sein. Durch Absatz 6 wird sichergestellt, dass die Abholung durch die Hersteller auch ohne die Gemeinsame Stelle organisiert werden kann, indem das Zentrale Register die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entgegennimmt. Durch den Eintritt des Zentralen Registers in die Meldepflicht nach § 14 Abs. 7 wird gewährleistet, dass das Herstellerverzeichnis und die in § 14 Abs. 7 genannten Informationen dem Umweltbundesamt zugeleitet werden, und so eine fristgemäße Mitteilung dieser Daten an die Europäische Kommission nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/96/EG weiter möglich ist.

Aufsichtsbehörde über das Zentrale Register ist nach **Absatz 7** das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als das für dieses Gesetz federführende Ressort.

Zu § 17

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das Zentrale Register, die Gemeinsame Stelle mit den Aufgaben nach § 9 Abs. 5 Satz 3 und § 16 zu beleihen. Angesichts der gegenseitigen Mitteilungs- und Informationspflichten zwischen Zentralem Register und Gemeinsamer Stelle ist es sinnvoll, beide Aufgabenbereiche an einer Stelle organisatorisch zusammenzuführen. Zudem können so die Marktkenntnisse der Hersteller für diese Aufgaben wirksam genutzt und die Vollzugsbehörden entlastet werden. Nach der Beleihung nimmt die Gemeinsame Stelle sowohl die ihr ursprünglich nach dem Gesetz zukommende Aufgabe des Rechenzentrums wahr, bei dem Meldungen der Kommunen, Angaben über die registrierten Hersteller sowie die Informationen aus den Mitteilungspflichten zusammenlaufen und die abzuholenden Mengen und die Verteilung der Abholpflicht berechnet wird. Darüber hinaus hat sie dann die zunächst dem Zentralen Register zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben des Sicherstellens der Bereitstellung von Sammelbehältnissen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der Registrierung der Hersteller und der Erteilung der Abholanordnungen zu erfüllen. Diese Aufgabenkreise von Gemeinsamer Stelle und

Zentralem Register bleiben jedoch auch nach der Beleihung getrennt: hoheitlich handelt die Gemeinsame Stelle nur in dem o.a. Bereich der ursprünglichen Aufgaben des Zentralen Registers nach § 9 Abs. 5 Satz 3 und § 16. Ihre Funktion als Rechenzentrum nach § 14 ist von der Beleihung nicht betroffen.

Voraussetzung der Beleihung ist gemäß **Satz 2**, dass die Gemeinsame Stelle die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet.

Satz 3 nennt hierzu drei Kriterien. Nummer 1 bestimmt, dass die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinsamen Stelle ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden.

Die Gemeinsame Stelle muss nach Nummer 2 weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation haben. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Stelle auch die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeit hat und organisatorisch hierzu in der Lage ist.

Zudem muss nach Nummer 3 sichergestellt sein, dass auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz eingehalten werden. Da vor Erteilung der Abholanordnung die Berechnungen des als Rechenzentrum fungierenden Teils der Gemeinsamen Stelle nochmals zu überprüfen sind, fallen auch hier sensible Herstellerdaten an (vgl. Begründung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr.4). Nummer 3 stellt klar, dass wirtschaftssensible und andere Daten sowie Betriebsgeheimnisse, die der Gemeinsamen Stelle im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zugetragen werden, nach den allgemeinen Vorschriften zu schützen sind.

Satz 4 legt fest, dass die zu Beleihende nur die in diesem Gesetz genannten Aufgaben wahrzunehmen hat. Dies soll die Unabhängigkeit und Neutralität der Beliehenen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeit garantieren und mögliche Interessenkollisionen verhindern.

Nach **Absatz 2** kann die Beleihende der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu erheben. Die Gebührensatzung muss von der Beleihenden oder einer von ihr bestimmten Behörde genehmigt werden. Hierdurch soll der Beliehenen die Finanzierung ihrer hoheitlichen Tätigkeit ermöglicht werden.

Zu § 18

Durch **§ 18** wird die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der hoheitlichen Tätigkeit der Beliehenen gewährleistet.

Nach **Absatz 1** übt die Beleihende die Rechts- und Fachaufsicht aus. Daraus folgt, dass die Beliehene z.B. verpflichtet ist, der Beleihenden Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihr Unterlagen der Beliehenen vorzulegen, um der Beleihenden die Ausübung ihrer Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Absatz 2 gibt der Beleihenden (angelehnt an § 10 Absatz 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung) ein Selbsteintrittsrecht für den Fall, dass die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder ungenügend durchführt. Dabei kann sich die Beleihende auch Dritter zur Durchführung der Aufgaben bedienen.

Zu § 19

§ 19 trifft verwaltungsverfahrenrechtliche Sonderregelungen für Widerspruch und Klage gegen die Abholanordnung nach § 16 Abs. 4.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Widerspruchsverfahren gegen die Abholanordnung nicht stattfindet.

Nach **Absatz 2** hat auch eine Klage gegen diese Anordnung keine Aufschiebende Wirkung.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in jedem Falle unverzüglich erfolgt, um eine reibungslose Sammlung und Bereitstellung zu gewährleisten. Kommt es durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abholung, besteht die Gefahr, dass die Sammelsysteme der betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erheblich beeinträchtigt und die gesamte Sammlungs-, Rücknahme- und Abhollogistik gestört werden.

Zu § 20

§ 20 regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Beleihung.

Zum einen führt nach **Absatz 1** die Auflösung der Beliehenen zur Beendigung der Beleihung, die Beleihung geht also nicht ohne weiteres auf eine nachfolgende von den Herstellern errichtete Gemeinsame Stelle über.

Weiter kann die Beleihung nach **Absatz 2** durch Widerruf durch die Beleihende enden, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Ausdrücklich klargestellt ist, dass daneben der Widerruf der Beleihung nach den allgemeinen Vorschriften zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts nach § 49 VwVfG unberührt bleibt. Ebenfalls unberührt bleiben auch die allgemeinen Regelungen des § 48 VwVfG zum Widerruf eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Als letzte Möglichkeit kann auch die Beliehene selber nach **Absatz 3** ein Ende der Beleihung herbeiführen und sich aus dieser Verpflichtung lösen, indem sie die Beendigung der Beleihung selbst schriftlich verlangt. Die Frist, in der dem Verlangen zu entsprechen ist, bemisst sich nach der Zeit, die zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 durch das Zentrale Register oder einen besonders Beauftragten (§ 18 Abs. 2) erforderlich ist.

Zu § 21

§ 21 verweist hinsichtlich der Beauftragung Dritter auf die Vorschrift in § 16 Abs.1 Satz 2 und 3 KrW-/AbfG.

§ 16 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG stellt klar, dass auch bei Beauftragung Dritter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Gesetz beim ursprünglich Verpflichteten verbleibt.

Nach § 16 Abs.1 Satz 3 KrW-/AbfG müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Zu § 22

§ 22 Abs. 1 sieht bei Verstößen gegen die dort genannten Gebote dieses Gesetzes ein Bußgeld vor.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Höhe der Geldbußen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und im Elektro- und Elektronikgerätegesetz nicht auseinanderfällt.

Zu § 23

§ 23 regelt das stufenweise Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Vorschriften über die Errichtung (§ 6 Abs.1 Satz 1, § 14 Abs.1) und Organisation (§ 15) der Gemeinsamen Stelle, die Registrierung (§ 16 Abs.1) und das Zentrale Register (§ 16 Abs. 5 bis 7) ebenso wie die Vorschriften über die Beleihung (§ 17 bis 21) treten nach **Absatz 1** bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit soll zum einen den Herstellern die Möglichkeit gegeben werden, die Gemeinsame Stelle zu errichten, damit diese mit Inkrafttreten der Rücknahmeverpflichtung arbeitsfähig ist, zum anderen soll auch die Registrierung vorbereitet und die frühzeitige Beleihung der Gemeinsamen Stelle ermöglicht werden.

Nach **Absatz 2** treten am 1. Mai 2005 weitere Vorschriften in Kraft, die in Vorbereitung der Erfüllung der Rücknahme- und Entsorgungspflichten erforderlich sind. So z.B. die Registrierungspflicht der Hersteller (§ 6 Abs.2), die Pflicht zur Garantieleistung (§ 6 Abs. 3), die Mitteilungspflicht der Hersteller über die monatlich in Verkehr gebrachten Elektrogeräte (§ 13 Abs.1) aus denen die zukünftigen Abholmengen berechnet werden, sowie die Vorschriften zur Veröffentlichung der Liste der registrierten Hersteller (§ 14 Abs. 2) und zur Berechnung der Abholmenge (§ 14 Abs. 4 bis 6), des weiteren auch das Verbot für die Gemeinsame Stelle, Verträge mit Entsorgungsunternehmen zu schließen und zu vermitteln (§ 14 Abs. 8).

Nach **Absatz 3** tritt das Stoffverbot des § 5 entsprechend Artikel 4 Abs.1 der Richtlinie 2002/95/EG am 1. Juli 2006 in Kraft.

Das Inkrafttreten der Verwertungspflichten nach § 12 in **Absatz 4** entspricht der Vorgabe in Artikel 7 Abs.2 der Richtlinie 2002/96/EG.

Im übrigen tritt das Gesetz gemäß **Absatz 5** am 13. August 2005 in Kraft.

Zu Anhang I

Anhang I übernimmt Anhang IA und IB der Richtlinie 2002/96/EG.

Zu Anhang II

Anhang II übernimmt das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne aus Anhang IV der Richtlinie 2002/96/EG.

Zu Anhang IV

Anhang IV übernimmt die Beschreibung der technischen Anforderungen an Standorte zur Lagerung und zur Behandlung von Altgeräten aus Anhang III der Richtlinie 2002/96/EG.

Zu Anhang III

Anhang III enthält die Anforderungen an die selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Zusammenhang mit den Anforderungen nach § 11 Abs. 2.

Er übernimmt in **Nummer 1 bis 4** den Inhalt des Anhangs II der Richtlinie 2002/96/EG.

Nummer 1 listet die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile auf, die nach § 11 Abs. 2 entsprechend dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 12 KrW-/AbfG mindestens zu entfernen und selektiv zu behandeln sind. Der Stand der Technik wird, soweit er nicht in diesem Gesetz bereits beschrieben ist, insbesondere durch das Elektro-Altgeräte-Merkblatt (EAG-Merkblatt) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weiter konkretisiert.

Nummer 1 Buchstabe a bis o übernimmt Anhang II der Richtlinie 2002/96/EG. In Buchstabe b wurde die Auflistung entsprechend dem Ziel und Zweck der Batterieentfernung um Akkumulatoren erweitert, die im weiteren gemäß Batterieverordnung zu entsorgen sind.

In Nummer 4 wird zusätzlich zu den Festlegungen des Anhangs II der Richtlinie 2002/96/EG aus Vorsorgegründen, zur Minimierung potentieller Hg-Emissionen und zur Vereinheitlichung und Minimierung der Kontrollaufwendungen je nach Verwertungsweg der Quecksilbergehalt in Altglas aus Lampen zur Verwertung auf 5 mg je kg Altglas begrenzt. Insbesondere in der Leuchtstofflampenproduktion werden potentielle Hg-Emissionen aus den Alt-Scherben durch die Begrenzung der Hg-Fracht beschränkt. Die TA Luft vom 24. Juli 2002 begrenzt unter Punkt 5.2.2 staubförmige anorganische Emissionen der Klasse 1 für Quecksilber auf den Massenstrom 0,25g/h oder die Massenkonzentration 0,05mg/m³ bei Glaswannen normiert auf 8% Sauerstoff im Abgas. Die zusätzliche Anforderung steht im Kontext mit der getrennten Erfassung nach § 9, der Verwertung zu 80% nach § 12 Satz 1 Buchstabe d sowie der Entfernung des Quecksilbers nach Anhang III Satz 3 Buchstabe c.

Nummer 5 fordert als zusätzliches Ziel, Bildröhren vorrangig in Konus- und Schirmglas zu trennen. Bildröhren bilden in Fernsehern und Monitoren den größten Gewichtsanteil. Bildröhrengeräte sind in Verbindung mit § 9 getrennt zu erfassen, nach § 12 Satz 1 Buchstabe b zu 65% zu recyceln sowie nach Anhang III Satz 3 Buchstabe a von der fluoreszierenden Beschichtung zu befreien. Aus dieser Verknüpfung ergibt sich ein hoher Anspruch an die Verwertung des Bildschirmglases und die Ausschöpfung der Verwertungsoptionen. Mit dem Einsatz des Altglases wird dann das höchste Potential ausgeschöpft, wenn die bariumhaltigen Schirmgläser der Schirmglasproduktion und das bleihaltige Konusglas (ca. 15-24% PbO) der Konusglasproduktion zugeführt werden können. Die Trennung der Glassorten ermöglicht weiterhin die Vermeidung von schadstoffhaltigen Einträgen in diffusen Entsorgungswegen. Der Einsatz von Mischglas kann nur in relativ geringen Mengen in der Konusglasproduktion zugemischt werden, und nicht in der Schirmglasproduktion. Die Erzeugung getrennter Stoffströme unterstützt die Eröffnung alternativer Verwertungswege insbesondere für Schirmglas. Bruchglas infolge von Transportschäden oder als Rest der Aufbereitung kann in geringen Mengen eventuell als Schlackebildner in der metallproduzierenden Industrie verwertet werden.

Nummer 7 formuliert das zusätzliche Ziel, aufgrund potentieller Gefahren für Mensch und Umwelt infolge von Emissionen von Quecksilber aus quecksilberhaltigen Lampen diese ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren.